



http://www.gib-acht-im-verkehr.de/0002_verkehrssicherheit/0002g_unfallursachen/verkehrstuechtigkeit.htm

Verkehrstüchtigkeit / Fahreignung

Voraussetzung für Fahreignung und möglichst unfallfreie Fahrten

Fit sein im Straßenverkehr heißt, den Anforderungen zur Bewältigung der unterschiedlichsten Aufgaben als Fahrzeugführer oder auch als Fußgänger gerecht zu werden.

(Vor) dem Erwerb der Fahrerlaubnis

Den Führerschein erhält man nur, wenn die Führerscheinstelle keinen Anlass hat, an der Fahreignung zu zweifeln. Normale körperliche Einschränkungen können durch Auflagen oder Bedingungen (z. B. Brille tragen, Fahrzeuge nur mit Automatikgetriebe fahren) ausgeglichen werden.



Wenn Sie einen **Führerschein erwerben** möchten, werden Sie bei Antragstellung auf Erteilung der Fahrerlaubnis nach gesundheitlichen Einschränkungen befragt. Dabei sind wahrheitsgetreue Antworten angeraten! Sollte sich später herausstellen (z. B. durch einen Unfall), dass Sie falsche oder keine Angaben gemacht haben, kann das unangenehme Konsequenzen haben.

Haben Sie Ihre Erkrankung wahrheitsgemäß angegeben, wird die Führerscheinstelle Kontakt mit Ihnen aufnehmen und Ihnen mitteilen, ob und welche Gutachten Sie beizubringen haben.

Recht

Wenn ein Gutachten verlangt wird, bestimmt die Behörde in der Anordnung, welche Qualifikation der Arzt haben muss. Nach dem Gesetz (§ 11 II S. 3 FeV) kommen dafür in Betracht:

- Fachärzte mit verkehrsmedizinischer Qualifikation,
- Ärzte des Gesundheitsamtes oder der öffentlichen Verwaltung,
- Ärzte mit der Gebietsbezeichnung "Arbeitsmedizin" oder der Zusatzbezeichnung "Betriebsmedizin",
- Ärzte einer Begutachtungsstelle.

Den Gutachter wählt der Betroffene selbst aus und muss als Auftraggeber auch die Kosten dafür tragen (ca. 300.- €). Der behandelnde Arzt scheidet als Gutachter aus. Wird die fehlende Fahreignung seitens der Fahrerlaubnisbehörde festgestellt, fehlen dem Betroffenen die Voraussetzungen zum Erwerb der Fahrerlaubnis.

Wenn die Fahreignung positiv festgestellt wird, steht nach bestandenen Prüfungen dem Fahrerlaubniserwerb nichts mehr im Wege.



Nach dem Erwerb der Fahrerlaubnis / bei der Verkehrsteilnahme

Als Fahrzeugführer und Führerscheininhaber sind Sie in erster Linie selbst für die Einschätzung Ihrer (aktuellen) Fahreignung verantwortlich. Anhaltspunkte für diese Einschätzung bekommen Sie aus den gesetzlichen Vorschriften und der Auskunft Ihres behandelnden Arztes.



§ 31 StVZO - Verantwortung für den Betrieb der Fahrzeuge.

(1) Wer ein Fahrzeug oder einen Zug miteinander verbundener Fahrzeuge führt, muss zur selbständigen Leitung **geeignet** sein.

Die Fahreignung umfasst die **körperliche, geistige und charakterliche Eignung** von Kraftfahrzeugführern.

Der Begriff **Fahrtauglichkeit** wird häufig synonym verwendet. Er beschreibt jedoch nur situationsbezogen die **momentane Bereitschaft und Fähigkeit**, ein Fahrzeug ordnungsgemäß zu steuern (z. B. aktuell nicht fahrtauglich infolge Alkohol- oder Drogeneinfluss).

Wer sich etwa infolge körperlicher Mängel nicht sicher im Verkehr bewegen kann, darf nach § 2 Abs. 1 Fahrerlaubnisverordnung (FeV) am Verkehr nur teilnehmen, wenn Vorsorge getroffen ist, dass er andere nicht gefährdet, z. B. durch Anbringen geeigneter Einrichtungen an Fahrzeugen oder durch den Ersatz fehlender Gliedmaßen.

Sollte eine Krankheit des Kraftfahrers zur Verkehrsuntüchtigkeit führen oder führen können, ist der Fahrzeugführer wegen des körperlichen Mangels nicht zur Fahrzeugführung befähigt.

Anlage 4 (zu den §§ 11, 13 und 14) **zur FeV** enthält eine Aufstellung häufig vorkommender Krankheiten und Mängel, die die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen längere Zeit beeinträchtigen oder aufheben können (z. B. mangelndes Sehvermögen, Schwerhörigkeit, Bewegungsbehinderungen usw.).

Nicht aufgenommen sind Erkrankungen, die seltener vorkommen oder nur kurzzeitig andauern (z. B. grippale Infekte, Asthma, Migräne usw.).

Anlage 4 zur Fahrerlaubnis-Verordnung enthält Bewertungen des Gesetzgebers für den Regelfall, inwiefern durch die körperlichen Mängel eine

- Eignung oder bedingte Eignung für bestimmte Fahrerlaubnisklassen gesehen wird bzw.
- mit welchen **Beschränkungen** (z. B. auf einen bestimmten Fahrzeugtyp) oder **Auflagen** (z. B. regelmäßige ärztliche Kontrollen) die Teilnahme am Straßenverkehr mit bestimmten Fahrerlaubnisklassen möglich ist.

Anlage 4a zur Fahrerlaubnis-Verordnung enthält schließlich die Grundsätze für die Durchführung der Untersuchungen und die Erstellung der Gutachten zur Überprüfung der Kraftfahreignung. Grundlage für die Beurteilung der Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen sind die sog. **Begutachtungsleitlinien für Kraftfahreignung**, die durch die Verankerung in der Fahrerlaubnis-Verordnung und durch die Veröffentlichung im Verkehrsblatt **normativen Charakter** (Inkrafttreten zum 01.05.2014) erhalten haben.



Die Begutachtungsleitlinien der Bundesanstalt für Straßenwesen stellen den aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik dar. Werden sie angewandt, bedarf es keiner expliziten Begründung. Wird von den Leitlinien abgewichen, zum Beispiel weil Untersuchungen zu Zeiten der vorherigen Begutachtungsleitlinien begonnen haben und nach diesen fortgesetzt werden sollen oder ein Einzelfall fachlich anders zu würdigen ist, ist dies möglich, bedarf aber in der Regel einer detaillierten Begründung.

Die Begutachtungsleitlinien finden Sie zum Download [hier](#):

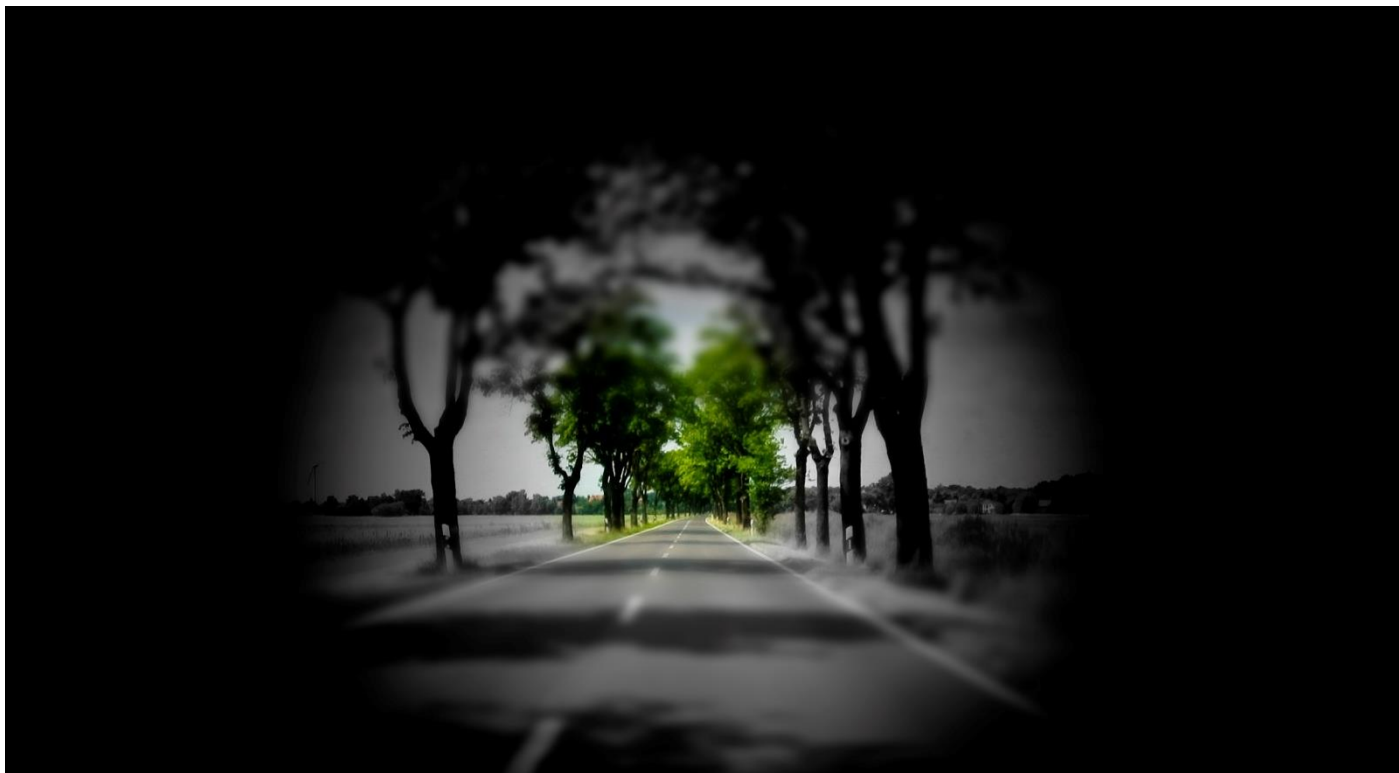


Bild: pixelio.de / Thomas Sturm

Wenn die Fahrtüchtigkeit/-tauglichkeit bei der Verkehrsteilnahme, etwa

- nach vorausgegangenem Alkohol- oder Drogenkonsum,
- der Einnahme bestimmter Medikamente,
- durch Übermüdung oder
- einfach nur durch aktuelles Unwohlsein

beeinträchtigt ist, muss man sich für den Verzicht zur Verkehrsteilnahme entscheiden.

Die Ursachen sind sehr individuell und müssen zunächst vom Betroffenen selbst beurteilt werden.



Bei Verkehrskontrollen oder Beteiligung an einem Verkehrsunfall muss mit entsprechenden Fragen und Maßnahmen gerechnet werden, die bis zur vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis reichen können.

Die Gefahren etwa von Alkohol- und Drogeneinfluss auf die Fahrtüchtigkeit werden häufig unterschätzt. Selbst geringe Mengen können schon zu Ausfallerscheinungen und Fehlleistungen führen.

Die Unfallgefahr wird erheblich gesteigert. Wer durch den Einfluss berauschender Mittel nicht alle seine Sinne beisammen hat, gefährdet aus Leichtsinns und Verantwortungslosigkeit Gesundheit und Leben von sich und anderen.

Infos

Individuelle Fragen, insbesondere nach vorausgegangenem Fahrerlaubnisentzug wegen Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit, können nur die verantwortlichen Stellen beantworten, die mit dem Fall befasst sind (z. B. Führerscheinstellen).